

TE OGH 1984/3/8 7Ob522/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1984

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Flick als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Petrasch, Dr. Wurz, Dr. Warta und Dr. Egermann als Richter in der Entmündigungssache des am ***** geborenen H***** F*****, infolge Revisionsrekurses des H***** F***** gegen den Beschluss des Landesgerichts Feldkirch als Rekursgericht vom 20. Jänner 1984, GZ R 10/84-15, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Bregenz vom 12. Dezember 1983, GZ L 51/83-8, bestätigt wurde folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

In der Entmündigungssache gegen den am ***** geborenen H***** F***** bestätigte das Rekursgericht den Beschluss des Erstgerichts auf Bestellung des Rechtsanwalts Dr. Melchior Bechter zum vorläufigen Beistand für H***** F*****. Die Untergerichte haben ihre Entscheidung darauf gestützt, dass H***** F***** in komplizierte Rechtsstreitigkeiten verwickelt ist, bezüglich derer er nicht imstande sei, seinen Interessen entsprechend vorzugehen.

Rechtliche Beurteilung

Der von H***** F***** gegen den Beschluss des Rekursgerichts erhobene Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

Für einen Beschluss über die Bestellung eines vorläufigen Beistands gilt zwar nicht der absolute Rechtsmittelausschluss des § 49 Abs 4 EntmO (NZ 1965, 60, 6 Ob 804 bis 807/83 ua), doch ist auf ihn gemäß § 56 Abs 1 EntmO § 16 AußStrG anzuwenden. Nach dieser Bestimmung findet ein weiterer Rechtszug gegen bestätigende Entscheidungen im Außerstreitverfahren nur wegen Nichtigkeit, Aktenwidrigkeit oder offenkundiger Gesetzeswidrigkeit statt. Eine Nichtigkeit oder eine Aktenwidrigkeit deutet der Rechtsmittelwerber nicht einmal an. Auch eine Überschreitung des dem Gericht eingeräumten Spielraums für seine Ermessensentscheidung nach § 8 EntmO kann weder dem Rechtsmittel noch den Akten entnommen werden. Für einen Beschluss über die Bestellung eines vorläufigen Beistands gilt zwar nicht der absolute Rechtsmittelausschluss des Paragraph 49, Absatz 4, EntmO (NZ 1965, 60, 6 Ob 804 bis 807/83 ua), doch ist auf ihn gemäß Paragraph 56, Absatz eins, EntmO Paragraph 16, AußStrG anzuwenden. Nach dieser Bestimmung findet ein weiterer Rechtszug gegen bestätigende Entscheidungen im Außerstreitverfahren nur wegen Nichtigkeit, Aktenwidrigkeit oder offenkundiger Gesetzeswidrigkeit statt. Eine Nichtigkeit oder eine Aktenwidrigkeit deutet der Rechtsmittelwerber nicht einmal an. Auch eine Überschreitung des dem Gericht eingeräumten Spielraums für seine Ermessensentscheidung nach Paragraph 8, EntmO kann weder dem Rechtsmittel noch den Akten entnommen werden.

Textnummer

E117054

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:0070OB00522.840.0308.000

Im RIS seit

09.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at